

Einkaufsbedingungen der
Bruker + Günter GmbH
Unterm Dorf 183
78144 Schramberg

- nachfolgend „BG“ genannt -

Präambel

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und BG für den Bezug von Materialien und Komponenten richten sich nach diesen Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen, welche zwischen BG und Lieferant vereinbart wurden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1. Einzelbestellungen, Lieferpläne und -abrufe

1.1 Anfragen von BG sind eine unverbindliche Bitte, ein Angebot abzugeben. Angebote sind für BG kostenlos. Auf Abweichung von Anfragen von BG ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen, gegebenenfalls sind entsprechende Zeichnungen beizulegen.

1.2 Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von BG schriftlich abgefasst oder im Falle mündlicher oder telefonischer Bestellung schriftlich bestätigt wurde. Als schriftlich im Sinne der vorgenannten Regelung gilt auch eine mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung besteht für BG keine Verbindlichkeit.

1.3 Unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach Eingang der Bestellung hat der Lieferant eine Auftragsbestätigung zu erteilen, die Preis und Liefertermin ausdrücklich nennt. Sollte die Frist vom Lieferant nicht gewahrt werden, so ist BG zum Widerruf berechtigt. Abweichungen gegenüber dem Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn BG sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

1.4 Bestätigungen des Lieferanten zu einzelnen Abrufen für Serienlieferungen sind nicht erforderlich. Lieferabrufe gelten als akzeptiert, sofern der Lieferant nicht unverzüglich (binnen 2 Werktagen) schriftlich gegenüber dem Aussteller des Lieferabrufes widerspricht.

1.5 BG kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

1.6 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

2. Liefertermine und -fristen, Verzug und höhere Gewalt

2.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei BG an dem in der Bestellung angegebenen Anlieferort.

2.2 Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant BG dies unverzüglich mitzuteilen.

2.3 Der Lieferant ist BG zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadenersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe sowie Bandstillstandskosten.

2.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegenden Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Die Parteien werden im Falle höherer Gewalt alles Zumutbare unternehmen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt, insbesondere auf Liefertermine, auf ein Minimum zu begrenzen.

2.5 Der Lieferant stellt sicher, dass mindestens 10 Jahre ab Auslauf der Serienfertigung bei BG Liefergegenstände als Ersatzteile verfügbar sind und von BG bestellt werden können.

3. Verpackung, Versand, Ursprungsnachweis

3.1 Bei „frei Haus“ - Lieferungen erfolgt die Lieferung auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von BG angegebene Empfangsstelle. Ist eine EXW-Lieferung vereinbart und leitet der Lieferant im Auftrag von BG die Beförderung ein, so hat der Lieferant die von BG vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für BG preisgünstigste Beförderungsart.

3.2 Bei der Lieferung sind die Anlieferbedingungen von BG einzuhalten.

3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Verpackung die Bestimmungen der Regelungen zur Anlieferverpackung von BG einzuhalten. Diese sind der jeweiligen Bestellung zu entnehmen. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes schriftlich vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.

3.4 Soweit die von dem Lieferanten in der Europäischen Union hergestellten Waren an BG innerhalb der Europäischen Union geliefert werden, ist Lieferant auf Verlangen verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist BG zuzusenden.

3.5 Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist BG unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die BG durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen.

4. Abnahme und Mängelanzeige

4.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall ist eine Abnahme durch BG nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich erfolgt.

4.2 Mängel der Lieferung hat BG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.

5. Qualität und Dokumentation

5.1 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften besitzt, den jeweils anerkannten Regeln der Technik entspricht und dass die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten eingehalten werden. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BG.

5.2 Der Lieferant stellt in eigener Verantwortung die Herstellung der Erzeugnisse sowie die Steuerung und Überwachung der Produktionsprozesse sicher und gewährleistet durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen, dass die Erzeugnisse den Spezifikationen entsprechen.

5.3 Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

5.4 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel- und Methoden zwischen dem Lieferanten und BG nicht fest vereinbart, ist BG auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

5.5 Der Lieferant hat darüber hinaus schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich dokumentationspflichtiger Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätsprüfungen ergeben haben, wenn dies in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung bestimmt ist. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und BG bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

6. Rechnungsstellung, Zahlung und Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung und nach Eingang der Rechnung. Für die Einhaltung der vereinbarten Termine genügt die Absendung des Geldbetrages.

6.2 Die Ware geht spätestens mit der Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von BG über. Forderungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen.

6.3 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

6.4 Bei mangelhafter Lieferung ist BG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BG, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen BG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

6.6 Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung der jeweiligen Lieferung vor.

7. Mängelhaftung

7.1 BG stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte – einschließlich Schadensersatzansprüche - mit folgender Maßgabe zu:

7.1.1 Sind einzelne Stichproben bei einer Sendung mangelhaft, so kann BG wegen der gesamten Sendung Ansprüche geltend machen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

7.1.2 Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer von BG gesetzten, angemessenen Frist nach, so ist BG berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen. Mit Zustimmung des Lieferanten kann BG die Nachbesserung unverzüglich selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, unbeschadet sonstiger Ansprüche. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Geringfügige Mängel (Kosten bis zu 10% des Bestellwertes) kann BG auch ohne Abstimmung sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. Ein sofortiges Recht zur Eigennachbesserung hat BG auch zur Abwendung von Gefährdungen der Betriebssicherheit oder bei Drohen von unverhältnismäßig hohen Schäden bei BG oder bei Dritten. Der Lieferant ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren.

7.1.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Übergabe des Endgerätes an den Endkunden. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens 48 Monate nach Lieferung des Gegenstandes an BG.

7.2 Unbeschadet weiterer Rechte von BG aus Vertrag oder Gesetz, bleibt BG bei mangelhafter Lieferung vorbehalten, Erstattung der durch die Erteilung einer Abweichungserlaubnis entstehenden Kosten in Form einer Pauschale zu verlangen. Die Kostenerstattungspauschale beträgt 1% des Rechnungswertes, mindestens EUR 50,-, höchstens jedoch EUR 500,-.

7.3 Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von BG zulässig.

7.4 Eine vom Lieferanten gelieferte Sache ist auch dann mangelhaft, wenn die ausdrücklich vereinbarten oder in den Anlieferbedingungen oder den Regelungen zur Anlieferverpackung bestimmten Verpackungsvorschriften nicht eingehalten werden.

7.5 Wird BG nach den gesetzlichen Regeln von seinen Vertriebspartnern in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant BG von solchen Ansprüchen frei, soweit sie auf einem Mangel des von ihm gelieferten Gegenstandes beruhen.

7.6 BG genügt seiner handelsrechtlichen Rügepflicht, wenn BG erkennbare Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung und versteckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung dem Lieferanten anzeigt. Die Entgegennahme der Ware und die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung können nicht als Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelansprüche ausgelegt werden.

8. Haftung

8.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der BG unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht.

8.2 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

8.3 Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit BG seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.

8.4 Ansprüche von BG sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf BG zuzurechnenden Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

8.5 Sollte es aufgrund von mangelhaften Teilen zu Ausfällen im Feld kommen oder sind solche Ausfälle zu erwarten, werden die Produkte nach dem Ermessen von BG auf Kosten des Lieferanten umgebaut oder zurückgerufen. Der Lieferant wird sofort informiert und hat dazu Stellung zu nehmen.

8.6 Für Maßnahmen von BG zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist. BG ist zur Rückrufen berechtigt, wenn nach seinem billigen Ermessen ein Rückruf erforderlich ist, um Gefahr für das Eigentum, Leib oder Leben von Anwendern oder Dritten abzuwehren.

8.7 BG wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

8.8 Die in Ziffer 2.3, Satz 1 und 2 aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung des Lieferanten besteht.

9. Schutzrechte

9.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

9.2 Der Lieferant stellt BG und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

9.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach den von BG übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von BG hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

9.4 Soweit der Lieferant nach Ziffer 9.3 nicht haftet, stellt BG ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.

9.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

9.6 Der Lieferant wird auf Anfrage von BG die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

9.7 Die in Ziffer 2.3 Satz 1 und 2 enthaltenen Grundsätze zur Haftungsbegrenzung sind entsprechend anzuwenden.

10. Warenkennzeichnung

10.1 Der Lieferant wird die Liefergegenstände in der von BG vorgeschriebenen oder gegebenenfalls vereinbarten Weise kennzeichnen.

11. Freistellung von Rechten Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte verletzt werden. In diesem Zusammenhang weist BG darauf hin, dass BG Produkte weltweit vertrieben werden. Wird BG von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, BG von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die BG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12. Höhere Gewalt, Arbeitskampf

12.1 Wird BG durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, besonders an der Annahme der Ware gehindert, so wird BG von der Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dass der Lieferant zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann.

12.2 Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von BG nicht zu vertretende Umstände gleich, die BG die Erfüllung der Pflichten unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiel dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen.

12.3 Dauern diese Hindernisse mehr als vier Monate an, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

13. Schutz von Marken und geistigem Eigentum

13.1 Waren, die der Lieferant ganz oder teilweise nach Vorgaben von BG herstellt, dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung von BG an Dritte geliefert werden. Das gilt auch für Waren, die BG dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat.

14. Von BG beigestellte oder übergebene Sachen, Geheimhaltung

14.1 Sofern BG Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich BG hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für BG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von BG mit anderen, nicht BG gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen von BG (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

14.2 An Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, technischen Anweisungen, Fertigungseinrichtungen wie z.B. Werkzeugen (im folgenden Muster und Fertigungseinrichtungen) behält sich BG das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Muster und Fertigungseinrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von BG bestellten Waren einzusetzen; er darf sie nicht an Dritte weitergeben. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die BG gehörenden Werkzeuge, Modelle etc. zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- Elementar- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant BG schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; BG nimmt die Abtretung hiermit an.

14.3 Unterlagen über die Konstruktion oder Herstellung von BG Produkten, die BG dem Lieferanten bei Einkaufsverhandlungen, die nicht zu einer Auftragserteilung geführt haben, zur Verfügung gestellt hat, sind unverzüglich nach Beendigung der Einkaufsverhandlungen an BG zurückzugeben.

14.4 Der Lieferant wird Abweichungen der von BG tatsächlich beigestellten von den mitgeteilten Mengen unverzüglich rügen. Unterbleibt eine solche unverzügliche Rüge, so gelten die mitgeteilten Mengen als akzeptiert.

15. Werbung

Die Verwendung der Bestellung/Geschäftsbeziehungen von BG zu Werbezwecken ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.

16. Vertragsänderungen und -ergänzungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

16.1 Vertragsergänzungen und/oder Änderungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten Regelungen, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

16.2 Erfüllungsort für die Lieferung und Leistungen ist der Sitz unserer bestellenden Betriebsstätte. Erfüllungsort für Zahlungen ist Schramberg.

16.3 Ist der Lieferant Kaufmann, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von BG vereinbart. BG behält sich vor, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.

16.4 Auf alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und BG ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Oktober 2009